

## Recht und Gesetz

Das deutsche Geheimdienstrecht ist unter dieser Bezeichnung lediglich als Oberbegriff für eine Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen aller Art zu verstehen. Gesetze, Verordnungen oder Anweisungen regeln viele Teilbereiche dieser komplexen Materie.

Dabei gibt es verschiedene Aspekte und Anknüpfungspunkte:

### Das primäre Geheimdienstrecht und das Recht der Polizeien und sonstigen Behörden

Das sind Gesetze, die die Aufgaben und Befugnisse der Dienste und Behörden regeln, ihre gesetzliche Grundlage und ihre Zuständigkeiten sowie ihre Verantwortlichkeiten und Grenzen aufzeigen.

Drei deutsche Nachrichtendienste gibt es nach dem Gesetz.

Während das Bundesamt für Verfassungsschutz und die nachgeordneten Landesbehörden schon länger eine eigene Gesetzesgrundlage hatten, fußte die Tätigkeit des Bundesnachrichtendienstes und des Amtes für den militärischen Abschirmdienst zunächst auf einfachen Rechtsverordnungen, denen als Ermächtigungsgrundlage das Grundgesetz dienen sollte.

Heute gibt es für jeden der drei Dienste ein eigenes Gesetz:

BND

Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BNDG)

Verfassungsschutz

Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz, BVerfSchG)

MAD

Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst (MADG)

Andere auf dieser Seite vorgestellte Behörden:

BKA

Gesetz über das Bundeskriminalamt (BKAG)

BSI

Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG)

ZKA

Ein ZKA-Gesetz wird diskutiert, derzeit Regelung im Finanzverwaltungsgesetz (FVG)

## Verfassungsrecht

Das Verfassungsrecht ist im Hinblick auf Nachrichtendienste und andere Behörden aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten. Zum einen gibt es verfassungsmäßige Grundrechte, die unbedingt schützenswert sind und deshalb auch von keiner staatlichen Gewalt angetastet werden dürfen. Andere Grundrechte, wie das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis oder die Unverletzlichkeit der Wohnung dürfen unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Art. 18 GG) ausgehoben werden. Dies ist immer wieder Anlass zur Kritik.

Zum anderen gibt das Grundgesetz erst die Grundlage für die Schaffung von nachrichtendienstlich arbeitenden Behörden (z.B. Artt. 73, 83 GG).

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

## **Nebengesetze, die die Arbeit der Dienste betreffen**

Nachrichtendienste und ähnliche Stellen sind einer Vielzahl von anderen Gesetzen und Verordnungen unterworfen, bzw. werden durch diese andere Bereiche der Gesellschaft in den nachrichtendienstlichen Kontext einbezogen. Beispielhaft:

Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (Sicherheitsüberprüfungsgesetz, SÜG)

Verordnung über die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation (Telekommunikations-Überwachungsverordnung, TKÜV)

Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG)

Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG)

Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G10G)

## **Gesetze betreffend die Kontrolle der Nachrichtendienste**

Auch die Kontrolle der Dienste ist gesetzlich geregelt, in den Primärquellen ebenso wie in speziellen Nebengesetzen. Daneben sind natürlich auch einschlägige Bestimmungen des Strafrechts oder des Beamtenrechts und allgemeines Verwaltungsrecht bindend. Beispielhaft:

Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz, PKGrG)

Gesetz zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes (Bundesdatenschutzgesetz, BDSchG)

Eine Information von [www.geheimdienste.org](http://www.geheimdienste.org)